

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DEBRU PROJECTS B.V.



REFERENZ

NAMEN

DATE

SIGNATURE

Art. 1. Auftraggeber und Debru

1. Unter Auftraggeber wird derjenige verstanden, der den Auftrag erteilt hat, unter Debru: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht DEBRU PROJECTS B.V. geschäftsansässig und mit Geschäftsstelle in (NL-9563 TV) Ter Apekkanaal, Ambachtsweg 10. Es wird davon ausgegangen, dass alle Aufträge an dem Ort, an dem Debru geschäftsansässig ist, erteilt wurden. Sämtliche Zahlungen seitens des Auftraggebers haben dort zu erfolgen.

Art. 2. Angebote

1. Alle von Debru erteilten Angebote sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.
2. Wird von Debru eine Preisangabe verlangt und von ihr erteilt, die sich auf die Ausführung unterschiedlicher und mehrerer Tätigkeiten bezieht, ist Debru nicht an die von ihr erteilten Preise gehalten, wenn der Auftraggeber für einzelne in der Preisangabe genannte Tätigkeiten keinen Auftrag erteilt und alle vom Auftraggeber auszuführenden Arbeiten also weniger sind, als wovon Debru bei der Erteilung und der Kalkulation der Preisangabe ausgegangen war. In einem solchen Fall kann und darf der Auftraggeber auf die in der Preisangabe genannten Preise keinerlei Rechte mehr gründen. Diese Erlöschen und Debru ist berechtigt, eine Rechnung zu senden, wobei dem Auftraggeber die normalerweise von ihr zugrunde gelegten Preise für die ausgeführten Arbeiten fakturiert werden.
3. Bleibt der Auftrag nach einem angefragten Angebot aus, können dem Auftraggeber die Kalkulationskosten in Rechnung gestellt werden.
4. Es wird davon ausgegangen, dass ein Auftrag von Debru erst dann angenommen wird, wenn sie den Auftraggeber von der Annahme des Auftrags schriftlich in Kenntnis gesetzt hat oder mit der Ausführung des Auftrags angefangen hat.
5. Das Verschweigen von Angaben und/oder Umständen seitens des Auftraggebers, die Debru erst entdeckt, nachdem sie mit den Arbeiten angefangen hat und die zur Folge haben, dass die Fertigstellung der übernommenen Arbeiten wesentlich mehr Zeit und Mühe in Anspruch nimmt, als worauf Debru bei der Kalkulation der sich auf diesen Auftrag beziehenden Preisangabe rechnen konnte, hat zur Folge, dass die erteilten Preisangaben hinfällig werden und somit für Debru nicht mehr verbindlich sind.
6. Bei einer Feststellung seitens Debru einer Situation im Sinne des nachstehenden Punktes 5 dieses Artikels erhält Debru das Recht:
A. die Arbeiten sofort einzustellen, ohne dass der Auftraggeber sie für einen gegebenenfalls von ihm zu erleidenden Schaden haftbar machen kann, während der Auftraggeber gehalten ist, Debru den Teil, auf den Debru aufgrund der bereits von ihr erbrachten Leistungen Anspruch hat, sofort zu zahlen, oder;
B. die Arbeiten fortzusetzen und dem Auftraggeber die in diesem Zusammenhang angefallenen zusätzlichen Kosten, alles im Ermessen von Debru, in Rechnung zu stellen.
7. Änderungen an einem bereits erteilten Auftrag, die vom Auftraggeber angebracht wurden, können zur Folge haben, dass die anfängliche Frist, die zur Ausführung des ursprünglichen Auftrags erforderlich ist, verlängert werden muss, ohne dass Debru schadenersatzpflichtig wird. Wünscht Debru dies, ist sie auch berechtigt, die Arbeiten völlig einzustellen, ohne schadenersatzpflichtig zu werden.

Art. 3. Änderungen im Auftrag

1. Änderungen im ursprünglichen Auftrag gleich welcher Art, die mündlich oder schriftlich vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag vorgenommen wurden und die höhere Kosten verursachen als die, mit denen bei der Preisangabe gerechnet werden konnte, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Änderungen dagegen, die eine Verminderung der Kosten zur Folge haben, geben Anlass zur Fakturierung eines niedrigeren Betrages als vereinbart.
2. Vom Auftraggeber nach Erteilung des Auftrags nachträglich verlangte Änderungen in der Ausführung sind Debru vom Auftraggeber rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen. Werden die Änderungen mündlich oder telefonisch an Debru weitergeleitet, trägt der Auftraggeber die Gefahr der Ausführung der Änderungen.

Art. 4. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung hat ohne Abzug eines Rabatts zu erfolgen und sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.
2. Debru ist berechtigt, unabhängig von der vereinbarten Zahlungsbedingung, vor dem Anfang der Tätigkeiten ausreichende Sicherheit für die Zahlung zu verlangen. Ist der Auftraggeber nicht bereit oder imstande, diese Sicherheit zu gewähren, ist Debru berechtigt, den erteilten Auftrag als nicht erteilt zu betrachten beziehungsweise, wenn sie bereits mit der Ausführung der Tätigkeiten begonnen hat, diese einzustellen und ihre Rechnung auf der Grundlage der ausgeführten Arbeiten zu senden.
3. Wird einer längeren Kreditgewährung als 14 Tage nach Rechnungsdatum zugestimmt, oder wird diese längere Kreditfrist unaufgefordert in Anspruch genommen, schuldet der Auftraggeber Zinsen auf den Rechnungsbetrag. Diese Zinsen betragen 1,5% pro Monat auf den offenen Rechnungsbetrag.
4. Hat der Auftraggeber innerhalb der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Frist keine Zahlung geleistet, ist er in Verzug, und schuldet er die festgesetzten Zinsen, ohne dass Debru verpflichtet ist, ihm Zinsrechnungen zu senden. Des Weiteren erhält Debru durch den bloßen Ablauf der Zahlungsfrist das Recht, Dritte mit der Einziehung des geschuldeten Betrages zu beauftragen.
5. Nimmt Debru ihr Recht in Anspruch, Dritte (Rechtsanwalt, Gerichtsvollzieher oder Inkassobüro) mit der Einziehung des geschuldeten zu beauftragen, gehen alle damit verbundenen Kosten, sowohl die gerichtlichen als auch die außergerichtlichen, auf Rechnung des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 15 % des einziehenden Betrages, mit einem Mindestbetrag von € 50,00.
6. Sämtliche gelieferten Sachen, Produkte, Maschinen, Ersatzteile etc. bleiben das Eigentum von Debru, bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber die Zahlung der Hauptsomme plus Zinsen und Kosten geleistet hat.

Art. 5. Schadenshaftung

1. Sämtliche Schäden, die beispielsweise auf einen Zusammenstoß zurückzuführen sind und die beispielsweise Folge von schlechten Arbeitswegen oder Straßen sind, wobei alles auf dem Gelände erfolgt, auf dem Debru die Tätigkeiten ausführen muss, gehen, sofern sie nicht von der Versicherung von Debru gedeckt werden, auf Rechnung des Auftraggebers.
2. Die Haftung von Debru geht niemals weiter und beträgt niemals mehr als der Betrag, der gegebenenfalls von der Versicherung von Debru gezahlt wird.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Debru bei der Ausführung der ihr in Auftrag gegebenen Arbeiten auf den Geländen, wo die Arbeiten ausgeführt werden müssen, nicht von der Unbegrenzbarkeit dieser Gelände behindert wird, während sie des Weiteren frei von Hindernissen oder sonstigen Absperrungen sein müssen. Des Weiteren hat die Baustelle gut erreichbar zu sein.
4. Der Auftraggeber hat für eine ausreichende Befestigung an allen Orten zu sorgen, an denen Debru mit ihren Maschinen und/oder Werkzeugen arbeiten ausführen muss. Alle eventuellen Schäden durch Senkung oder Einsturz gehen in vollem Umfang auf Rechnung des Auftraggebers.
5. Auf den Baustellen innerhalb der Ausführung der Tätigkeiten, mit denen Debru beauftragt wurde, oder während der Vorbereitung und Vollendung dieser Aufträge entstehende Schäden an den Maschinen oder Werkzeugen von Debru, die die unmittelbare Folge von Senkungen oder Einstürzen im weitesten Sinne sind, gehen in vollem Umfang auf Rechnung des Auftraggebers.
6. Debru geht davon aus, dass auf den Geländen des Auftraggebers dieselben einschlägigen Gesetzesartikel anwendbar sind, die für öffentlichen Geländen und Straßen in Bezug auf die Verkehrsregeln gelten.
7. Befindend sich über der Baustelle Kabel oder sonstige Hindernisse, hat der Auftraggeber die Pflicht, Debru die exakte Höhe dieser Hindernisse und/oder Kabel zu melden. Des Weiteren hat der Auftraggeber Debru behilflich zu sein, wenn Debru in unmittelbarer Nähe überirdischer Kunstbauten arbeiten auszuführen hat. Schäden an solchen Kunstbauten gehen auf keinen Fall auf Rechnung von Debru.
8. Entstehen Schäden an unterirdischen Leitungen und/oder Fundamenten durch Senkungen wegen des hohen Gewichtes der Geräte von Debru, sind diese Schäden Debru nicht zuzurechnen.
9. Erhält Debru Aufträge vom Auftraggeber, die aus dem Abriss und dem darauf folgenden Entsorgen des entstandenen Abfalls entstehen, geht Debru davon aus, dass für diese Sachen oder Produkte kein Entsorgungsverbot gilt. Für eventuelle Schäden gleich welcher Art, auch infolge von "Umweltschäden", verursacht durch den Abriss oder das Entsorgen solcher Produkte, ist auf keinen Fall Debru, sondern stets der Auftraggeber haftbar.

Art. 6. Zahlung ausgeführter Arbeiten

Debru ist berechtigt, bei umfassenden und komplexen Tätigkeiten, wenn der Gesamtbetrag des gesamten Auftrags mehr als € 1.250,00 beträgt, zwischenzeitlich Rechnungen zu senden, denen dann der zu diesem Zeitpunkt ausgeführte Teil des Auftrags zugrunde liegen muss. Die Zahlung durch den Auftraggeber hat dann im Sinne von Artikel 4 dieser Bestimmungen zu erfolgen. Der Auftraggeber ist somit nicht berechtigt, die Zahlung auszusetzen, bis Debru den gesamten Auftrag ausgeführt hat.

Art. 7. Vereinbarte Fristen

Sämtliche von Debru genannten Fristen zur Ausführung von Arbeiten sind vom Auftraggeber jeweils als annäherungsweise und niemals als Verwirklichungsfrist zu betrachten, sofern dies nicht ausdrücklich anders und schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

Art. 8. Stornierungen durch den Auftraggeber

Storniert der Auftraggeber einen bereits erteilten Auftrag, ist er gehalten, Debru alle ihr billigerweise angefallenen Unkosten in Bezug auf diesen Auftrag zu zahlen. Des Weiteren hat der Auftraggeber den von Debru erlittenen Gewinnaussfall zu vergüten, der auf 20 % des Betrages, auf den sich der gesamte Auftrag belaufen würde, festgesetzt wird.

Art. 9. Mängelrügen

1. Mängelrügen haben ausnahmslos innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich zu erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass sich ein Auftraggeber, der die Tauglichkeit der ausgeführten Arbeiten nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum geprüft hat, mit der Qualität der ausgeführten Arbeit einverstanden erklärt hat.
2. Debru ist berechtigt, an die Stelle „untauglich“ ausgeführter Arbeit, „gute Arbeit“ zu leisten.
3. Hat der Auftraggeber die berechneten Preise nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung beanstanden, wird davon ausgegangen, dass er diese genehmigt hat.

Art. 10. Tragweite der allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Durch die Erteilung eines Auftrags erkennt der Auftraggeber an, diese Bedingungen zu kennen und ihnen zuzustimmen.
2. Werden in der Bestätigung des Auftraggebers Bestimmungen oder Bedingungen genannt, die im Widerspruch zu diesen Bedingungen stehen, werden sie von Debru nicht anerkannt, sofern sie die abweichenden Bestimmungen nicht ausdrücklich schriftlich annehmen.
3. Beim Zusammentreffen dieser Bedingungen mit bestimmten Bedingungen des Auftraggebers prävalieren die Bedingungen von Debru.

Art. 11. Preisänderungen

Bei Steigerungen oder Senkungen der Preise der Materialien oder Rohstoffe, die für die Ausführung eines Auftrags erforderlich sind, Änderungen der Löhne, sozialen Arbeitsbelastungen oder sonstigen Arbeitsbedingungen, ernsthaften Änderungen der Währungsverhältnisse etc. ist Debru berechtigt, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zwingender Natur, die vereinbarten Preise dementsprechend zu erhöhen oder zu senken.

Art. 12. Höhere Gewalt

1. Störungen im Betrieb von Debru durch höhere Gewalt, (als solche gelten u. a. Krieg, Mobilmachung, Unruhen, Überschwemmungen, Schifffahrtssperren oder sonstige Verkehrsstockungen, Stagnation bei bzw. Beschränkungen der Lieferungen von Materialien und/oder Energie, Maschinenbruch, Unfälle, Streiks, Ausschlüssen, behördliche Maßnahmen etc.) die den normalen Betriebsablauf bei Debru stören, befreien Debru von der Verpflichtung, bereits angenommene Aufträge vollständig auszuführen, ohne dass dem Auftraggeber dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
2. Im Falle höherer Gewalt wird Debru dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen, während der Auftraggeber nach Eingang dieser Mitteilung das Recht hat, den erteilten Auftrag während eines Zeitraums von acht Tagen nach Eingang dieser Mitteilung zu stornieren, unter der Verpflichtung, Debru den bereits ausgeführten Teil des Auftrags zu vergüten.

Art. 13. Streitigkeiten

Gerichtsstand für alle eventuelle Streitigkeiten, die zwischen dem Auftraggeber und Debru entstehen sollten, ist das Gericht in dem Bezirk, in dem der Wohn- oder Standort des Auftraggebers liegt. Es gilt das Recht, das im Wohn- oder Standort des Auftraggebers anwendbar ist.

Art. 14. Erteilung von Aufträgen durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber hat Debru die Aufträge rechtzeitig zu erteilen, damit sie die in Auftrag gegebenen Arbeiten rechtzeitig einplanen kann.
2. Werden die Aufträge nicht rechtzeitig erteilt, werden sie von Debru lediglich unter Haftungsausschluss seitens des Auftraggebers und/oder Abnehmer für eventuelle Schäden angenommen, wenn der Auftrag später als vom Auftraggeber gewünscht fertiggestellt wird.

Art. 15. Kreditbeschränkung

Debru behält sich das Recht vor, die Rechnung um eine Kreditbeschränkung zu erhöhen, die nicht bezahlt zu werden braucht, wenn der Auftraggeber die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt.

BESONDERE BEDINGUNGEN IN BEZUG AUF BAUVERTRÄGE

Art. 16.

1. Debru ist berechtigt, Mehrarbeit in Rechnung zu stellen; Minderarbeit wird vom Vertragspreis in Abzug gebracht.
2. Als Mehrarbeit gilt all dasjenige, was von Debru auf Wunsch des Auftraggebers außer demjenigen, was vertraglich vereinbart wurde, ausgeführt wird oder wurde.
3. Änderungen im ursprünglichen Auftrag sowie Mehr- und/oder Minderarbeit werden verrechnet, auch wenn sie nicht schriftlich im Auftrag gegeben wurden.

Art. 17.

1. Bevor die Frist, in der die Arbeit zustande zu bringen ist, beginnt, muss Debru vom Auftraggeber empfangen haben:
A. alle erforderlichen Angaben, die sich auf die Arbeiten, die Baustelle und die Arbeitsverhältnisse etc. beziehen.
B. die erforderlichen Genehmigungen, Befreiungen, Bewilligungen, Zuweisungen und Gewährleistungen zugunsten von Debru gegenüber Dritten.
2. Debru beginnt erst mit den Arbeiten, wenn die Erreichbarkeit der Baustelle akzeptabel ist und von den öffentlichen Versorgungsbetrieben stammende Energie auf der Baustelle vorhanden ist.
3. Die Ausführungs- und/oder Abnahmefrist von Arbeiten wird um den Zeitraum verlängert, in dem der Auftraggeber eine fällige Frist oder einen Teil davon unbezahlt lässt.
4. Die Abnahmefrist kann wegen höherer Gewalt überschritten werden. Unter höherer Gewalt können, außer den in Artikel 17 von dieser Bedingungen genannten Sachen, ebenfalls Tage verstanden werden, an denen durch solche Witterungsbedingungen die Arbeiten nicht gearbeitet werden kann.
5. Bei der Ausführung von Stundenlohnarbeiten ist die Frist, innerhalb der die Arbeit fertiggestellt wird, nur eine Schätzung. Für Schäden gleich welcher Form, die sich aus Fristüberschreitung ergeben, haftet der Auftragnehmer in keinem Fall.

Art. 18.

1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass gegebenenfalls von Dritten auszuführende Arbeiten, die nicht zu den von Debru übernommenen Arbeiten gehören, auf eine solche Weise und so rechtzeitig ausgeführt werden, dass die Ausführung der übernommenen Arbeiten nicht verzögert wird.
2. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten - wenn dies die Ausführung der Arbeit nach Auffassung von Debru erfordert - für eine ordentliche Gelegenheit für Antransport, Lagerung und/oder Abtransport von Materialien, Werkzeugen und/oder Rohstoffen zu sorgen.
3. Die Leitung der Arbeiten übernimmt Debru, sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.
4. Hat sich der Auftraggeber die Lieferung von bestimmter Materialien selbst vorbehalten, und/oder hat er es übernommen, Teile der Arbeit selbst auszuführen, haftet er gegenüber Debru für alle schädlichen Folgen der nicht fristgerechten Zufuhr, nicht fristgerechten Ausführung der Arbeiten und/oder Störung der Arbeiten von Debru.

Art. 19.

1. Die von Debru für die Arbeit verwendeten Materialien und/oder Rohstoffe sind von der normal üblichen Handelsqualität.
2. Verlangt der Auftraggeber die Prüfung der Qualität dieser Materialien und/oder Rohstoffe vor dem Gebrauch, hat diese Prüfung unmittelbar nach Ankunft dieser Sachen auf der Baustelle zu erfolgen. Findet diese Prüfung dann nicht statt, wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber die Sachen abgenommen hat.
3. Nach Verarbeitung der Materialien ist keine Mängelrüge über die Qualität mehr möglich, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass die verarbeiteten Materialien zum Zeitpunkt der Verarbeitung nicht die normale Handelsqualität besaßen.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, Baustoffe von Dritten prüfen zu lassen. Die damit verbundenen Kosten trägt in allen Fällen der Auftraggeber.
5. Für Debru ist eine Zurückweisung der Baustoffe durch Dritte erst relevant, sofern bei diesen Dritten gewisse Sachkenntnisse vorausgesetzt werden dürfen. Die Prüfung im Auftrag des Auftraggebers hat somit vorzugsweise durch offiziell anerkannte Instanzen zu erfolgen.
6. Debru ist die Gelegenheit zu bieten, bei den gewünschten Prüfungen anwesend zu sein.
7. Für die von Debru für die Ausführung der Arbeit erforderlichen und gelieferten Materialien, Rohstoffe, Werkzeuge etc. trägt der Auftraggeber die Gefahr von Verlust und/oder Beschädigung (Diebstahl, Feuer etc., ab dem Zeitpunkt, an dem sie auf der Baustelle antransportiert wurden, und während des Zeitraums, in dem sie sich dort außerhalb der normalen Arbeitszeiten und somit ohne unmittelbare Aufsicht von Debru befinden.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Vorhaben, wozu ebenfalls das errichtete oder das zu errichtende Objekt gehört, gegen alle eventuellen Schäden zu versichern.

Art. 20.

Debru haftet keinesfalls für immaterielle Schäden, Betriebs- und/oder Stagnationsschäden.

Art. 21.

1. Die Arbeiten gelten als zu dem Zeitpunkt abgenommen, an dem Debru dies dem Auftraggeber mittel beziehungsweise an dem der Auftraggeber sie in Gebrauch genommen hat oder hat nehmen lassen.
2. Während eines Zeitraums von 30 Tagen nach diesem Zeitpunkt kann der Auftraggeber Verbesserungen von Mängeln, die auf das Verschulden oder die Fahrlässigkeit von Debru zurückgeführt werden können, verlangen, sofern diese ihr deutlich umschrieben zur Kenntnis gebracht wurden.
3. Würde ein bestimmter Abnahmetermin vereinbart, verlängert sich diese Frist automatisch, wenn eine Stagnation auftritt, die Debru nicht zu vertreten hat, wie z. B. höhere Gewalt und/oder Katastrophen im Sinne von Artikel 20 dieser Bedingungen.

Art. 22. Verrechnung von Mehr- und/oder Minderarbeit

1. Nach Abnahme der Arbeit reicht Debru die Endabrechnung ein. Diese beinhaltet:
A. den Vertragspreis.
B. die Änderungen, die durch Mehr- und/oder Minderarbeit entstanden sind.
C. Änderungen, die infolge gesetzlicher Bestimmungen entstanden sind.
2. Die Zahlung der Endabrechnung hat gemäß Artikel 4 dieser Bestimmungen zu erfolgen.
3. Wenn die während der Bauarbeiten im Auftrag gegebene Mehrarbeit einen Betrag in Höhe von € 1.250,00 übersteigt, ist Debru berechtigt, eine zwischenzeitliche Rechnung in Bezug auf die Mehrarbeit zu senden, die dann vom Auftraggeber auch separat zu zahlen ist.
4. Eventuelle Streitigkeiten über die Arbeit und/oder die Endabrechnung setzen die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht aus.

Art. 23.

Debru haftet für Schäden an der Arbeit, Hilfsarbeiten, Material und Geräten, sofern diese Schäden durch Fahrlässigkeit oder falsche Handlungen ihrerseits, ihrer Arbeitnehmer oder derjenigen entstanden sind, die von Debru oder in ihrem Auftrag angestellt wurden. Sämtliche weiteren eventuellen Schäden gehen auf Rechnung des Auftraggebers und berechneten Debru, Schadenersatz zu fordern.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON GÜTERTRANSPORTEN

Auf die Gütertransporte der Debru Projects B.V. finden folgende Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung:

Inländische Gütertransporte:

die Allgemeinen Speditionsbedingungen 2002 (Allgemeine Vervoerscondities 2002), die bei der Geschäftsstelle der Gerichte Amsterdam und Rotterdam hinterlegt sind

Grenzüberschreitende Gütertransporte:

das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

Sondertransporte:

die Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sondertransporte (AVET), die in der Geschäftsstelle der Gerichte Amsterdam und Rotterdam hinterlegt sind

Be- und Entladungen mit einem Mobilkran:

die Physica Distribution-Bedingungen, die in der Geschäftsstelle des Gerichts Den Haag hinterlegt sind

Lagerung

die Rotterdammer Lagerungsbedingungen, die in der Geschäftsstelle des Gerichts Rotterdam hinterlegt sind

Spedition (darunter auch Luft- und Seefrachttransporte):

die niederländischen Speditionsbedingungen (FENEX-Bedingungen), die in der Geschäftsstelle der Gerichte Oost-Neder-

land, Rotterdam und Zeeland-West-Brabant hinterlegt sind